

**I.001\_III 13 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**

PS 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen  
PS 3.3.1 Z (2) und PS 3.3.2 G (3)

Nach diesem Ziel sollen in den VRG zur Sicherung von Grundwasservorkommen alle Planungen und Vorhaben ausgeschlossen sein, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können. Die höhere Raumordnungsbehörde hat mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz Bedenken gegen diese Formulierung. Eine einheitliche gesetzliche Regelung, was in Zone I und II von Wasserschutzgebieten nicht zulässig ist, gibt es nicht, so dass die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen auch in diesen Zonen grundsätzlich variieren können. Die Begründung gibt hier keine weitere Erläuterung, was konkret unzulässig sein soll. Dies gilt auch für die Festlegung für die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, da die Schutzgebietsverordnungen für die Zonen III ebenfalls variieren können. In Abstimmung mit der höheren Wasserbehörde wird deshalb zumindest eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.3.1 und 3.3.2 für erforderlich gehalten, die wie folgt lauten könnte:

**2. Absatz Neuformulierung**

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als WSG-Zone I und II entgegenstehen (vgl. DVGW- Arbeitsblatt W 101 und Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten des Umweltministeriums vom 29.5.2015)

In den Vorranggebieten sind insbesondere ausgeschlossen:

- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das Ausweisen von Baugebieten,
- das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden -Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.

**3. Absatz: Ergänzung**

(...) Die Schutzanforderungen orientieren sich an den Vorgaben für die weitere Schutzzone von Wasserschutzgebieten. Insbesondere ist das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende

**Berücksichtigung der Anregung**

Der Regionalverband bestätigt die Anregung, dass eine einheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in Wasserschutzgebieten fehlt und daher eine konkretisierte Formulierung im Regionalplan notwendig ist. Der Anregung entsprechend wurde daher die Begründung zu den PS 3.3.1 und 3.3.2 im zweiten und dritten Absatz konkretisiert.

Die neue Formulierung lautet wie folgt:

**Zweiter Absatz**

„In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als WSG-Zone I und II entgegenstehen (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 101 und Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten des Umweltministeriums vom 29.05.2015). Unzulässig sind insbesondere die folgenden Planungen und Maßnahmen:

- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das Ausweisen von Baugebieten,
- das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.“

**Dritter Absatz**

„Demgegenüber stehen in den Vorbehaltsgebieten alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Schutzzone III, IIIa oder IIIb. Dieses Ziel und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind bei den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Unter Umständen können sogar vertiefende hydrogeologische Untersuchungen notwendig werden, um die Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme sicherzustellen. Die Schutzanforderungen orientieren sich an den Vorgaben für die weitere Schutzzone von Wasserschutzgebieten. Insbesondere ist das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, in der Regel nicht mit der Ausweisung

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**

Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, in der Regel nicht mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorbehaltsgebieten soll daher i. d. R. nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktionen insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers wiederherzustellen.

Auch sollte geprüft werden, ob eine Übernahme der Verbote in den Plansatz selbst möglich ist.

**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorbehaltsgebieten soll daher grundsätzlich nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktionen insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers wiederherzustellen.“

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

**I.001\_III 14 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**

Mit Blick auf die vorgezogen durchgeführte Anhörung zur Fortschreibung der Plansätze für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollte nochmal geprüft werden, ob eine räumliche Überdeckung von VRG zum Abbau von Rohstoffen mit VBG zur Sicherung von Wasservorkommen gerechtfertigt ist.

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete III, IIIa oder IIIb. Wie in der Begründung dargestellt erfolgt nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Diese Kulisse dient lediglich der Vorbereitung einer ggf. später zu erfolgenden fachrechtlichen Festsetzung. Zu dieser Konkretisierung werden vertiefende hydrogeologische Untersuchungen benötigt, die im regionalplanerischen Rahmen nicht zu leisten sind.

Es gibt keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen. „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau. Auf die Leitfäden „Steinbruchbetriebe aus Sicht der Wasserwirtschaft“ (UM BW, 1984) und „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (2004) sowie die LGRB Informationen 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ wird verwiesen.“ (Zitat LGRB)

Insofern gibt es zwar einen hydrologischen Vorbehalt bei einer Überschneidung der Gebiete, der auch im Umweltbericht dargestellt wird, aber es gibt keinen Widerspruch zwischen den beiden Festlegungen.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist eine räumliche Überdeckung von Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich.

**I.001\_III 15 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**

In der Begründung zu den Plansätzen 3.3.1 und 3.3.2 findet sich eine Tabelle mit Namen, Lage und Beschreibung der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Tab. 4). Bei den Gebieten 1 (Winterspürer Aach), 2 (Waldburg Rücken Heißer Forst), 3 (Erbisreuter Forst), 5 (Waldsee-Rinne) und 6 (Kehlbachtal) ist nicht aufgeführt, ob es sich um VRG oder VBG bzw. um beides handelt. Es wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.

**Berücksichtigung der Anregung**

Der Regionalverband stimmt zu, dass die Spezifikation Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet zu Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen in der Begründung zu PS 3.3.1 und 3.3.2 des Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 nicht definiert war.

Die Tabelle in der Begründung zu PS 3.3.1 und PS 3.3.2 wird in Tabelle 4 wie ergänzt:

- Winterspürer Aach, nordwestlich Owingen (Bodenseekreis) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
  - Waldburg-Rinne - Heißer Forst, nördlich von Waldburg (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
  - Waldburg-Rinne - Erbisreuter Forst, nordwestlich an Gebiet 2 anschließend (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
  - Leutkirch-Unterzeil (Landkreis Ravensburg) - ausschließlich Vorranggebiet
  - Waldsee-Rinne, südlich von Bad Waldsee (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
  - Kehlbachtal, nördlich von Pfullendorf (Landkreis Sigmaringen) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet
  - Ehemalige Ablachrinne zwischen Messkirch und Inzigkofen (Landkreis Sigmaringen) - Gebiet mit zwei Vorranggebieten (Nord und Süd) und einem Vorbehaltsgebiet
  - Ehemalige Donaurinne, nordöstlich von Sigmaringen und Bingen (Landkreis Sigmaringen) - Gebiet mit zwei Vorranggebieten (westlich und nördlich der Gemeinde Heudorf) und einem Vorbehaltsgebiet
- Die Anregung wird somit berücksichtigt.

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****I.001\_VII 6 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**

Sonstiges:

In der Besprechung am 05.10.2017 wurde angekündigt, rechtskräftige und fachtechnische Wasserschutzgebiete in einer Fachkarte darzustellen. Dies würde aus fachlicher Sicht sehr begrüßt. Auch wenn diese Karte keine Rechtswirkung entfaltet, wäre sie eine wichtige Information und Vollzugshilfe.

**Berücksichtigung der Anregung**

Die nachrichtliche Übernahme der bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete in einer Begleitkarte zum Regionalplan wird als sinnvoll erachtet. Zu den Regionalplanunterlagen wird so eine Begleitkarte ergänzt. Allerdings ist zu beachten, dass diese zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt ist und sich die Lage und Anzahl der bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete im Zeitraum der Gültigkeit des Regionalplans verändern kann.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

**I.001\_VII 3 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**

Zu 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen.

Die auszuweisenden Gebiete wurden mit den unteren Wasserbehörden und dem RP Tübingen in einer gemeinsamen Besprechung am 05.10.2017 abgestimmt. Folgende größere Abweichungen sind festzustellen:  
Bodenseekreis: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet „Ailinger Rinne“ ist entfallen

**Kenntnisnahme**

<div>Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt. &nbsp;&nbsp;&nbsp;Auf die Ausweisung des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen „Ailinger Rinne“ wird verzichtet, weil die dafür notwendige Abgrenzung bestehende bauplanungsrechtliche Festlegungen des Flächennutzungsplans (Mischgebiet, Gewerbegebiet) überlagert und dem mit der Stadt Friedrichshafen vereinbarten Entwicklungsspielraum der Grünzugabgrenzung im Bereich Ailingen-Unterlottenweiler widerspricht.</div>

**I.001\_VII 5 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**

Sigmaringen: ehem. Ablachrinne zw. Messkirch und Inzigkofen: überarbeitete Abgrenzung, Ehem. Donaurinne nordöstl. Sigmaringen und Bingen, überarbeitete Abgrenzung  
Die Überarbeitung der Gebietsabgrenzungen ist durch das LGRB erfolgt. Das Gebiet Ailinger Rinne ist nach Auskunft des Regionalverbands entfallen, weil der Vorrangbereich sich mit bebauten Gebieten überschneidet. Die Notwendigkeit einer Sicherung des Wasservorkommens ist mit dem LRA

**Kenntnisnahme**

Die Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen sind tatsächlich vom LGRB überarbeitet worden. Diese Abgrenzungen wurden vom Regionalverband übernommen.  
Betreffend des Gebietes Ailinger Rinne gibt es noch keine konkreten Vorschläge des Landratsamtes Bodenseekreis.

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

---

Bodenseekreis abzuklären. Soweit dies bejaht wird, wäre in Abstimmung mit dem LGRB ein Alternativstandort für eine mögliche Wasserfassung zu bestimmen, bei dem keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen auftreten. Gegen die Plansätze zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bestehen keine Einwendungen.

---

**I.001\_VII 4 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -****Kenntnisnahme**

Ravensburg: Waldburgrinne überarbeitete Abgrenzung: neu zwei Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiet deutlich verkleinert

Die Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen sind tatsächlich vom LGRB überarbeitet worden. Diese Abgrenzungen wurden vom Regionalverband übernommen.

---

**II.106 10 Gemeinde Baienfurt**

6. Der Altdorfer Wald zeichnet sich unter Umwelt- und Naturschutzaspekten, als bedeutsames großflächig zusammenhängendes Waldgebiet mit vielfältiger und schützenswerter Flora und Fauna aus. Nach Informationsstand der Gemeinde hat der BUND e.V. hierzu bereits umfassend gegenüber dem Regionalverband Stellung genommen. Auch geomorphologisch handelt es sich bei dem Altdorfer Wald um ein einzigartiges Gebiet mit einem herausragendem quantitativen und qualitativen Grund- und Trinkwasservorkommen aus (vgl. hierzu das Gut-achten Dr. Schad). Der Altdorfer Wald ist daher regionalplanerisch durch geeignete Ausweisungen zu schützen. Es wird beantragt und gebeten, die oben genannten Belange der Gemeinde Baienfurt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen, insbesondere ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald auszuweisen.

**keine Berücksichtigung der Anregung**

zur Geomorphologie:  
Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) lässt sich feststellen: Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden

Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich bzw. wiederherstellbar eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden.

Zum VRG zur Sicherung von Grundwasservorkommen: siehe obige Ausführungen zu II.106 Nr. 9

**II.106 9 Gemeinde Baienfurt**

5. Mit dem Regionalplan sollen auch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen neu festgelegt werden (vgl. PS 3.3). Entsprechend heißt es in der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.07.2018) auf S. 23 wie folgt:

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

Z (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

3.3. 1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone

## AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen.

Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.

3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

G (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

G (2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

In der Begründung heißt es hierzu auf S. 844 ff. wie folgt: 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zu PS 3.3.0 Gern. PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) ist in allen Teilräumen des Landes (...) eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften. Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Weiterhin wird in PS 4.3.2 des LEP 2002 ausgeführt: Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern. Für die Region Bodensee-Oberschwaben besteht damit der Auftrag, nutzungswürdige Grundwasservorkommen der Region nicht nur für den eigenen regionalen, sondern auch für den landesweiten Bedarf planerisch zu sichern. Zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sollen daher weitere Grundwasservorkommen als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festgelegt werden. Seit der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1996 sind die meisten der seinerzeit ausgewiesenen Sicherungsgebiete zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete fachrechtlich festgesetzt worden. Zur langfristigen Sicherung der

## Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings

## AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Trinkwasserversorgung erfolgt daher im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen. Dabei sollen vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Gemeinsam mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie den Unteren und der Höheren Wasserbehörde wurden besonders geeignete Gebiete ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet. Diese in Tab. 4 aufgelisteten und beschriebenen Gebiete bilden die Grundlage für die in den Plansätzen 3.3. 1 und 3.3.2 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. zu PS 3.3.1 und PS 3.3.2 Mit der Ausweisung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll die spätere Trinkwassernutzung der in Tab. 4 aufgeführten Grundwasservorkommen sichergestellt und ihre fachrechtliche Festsetzung vorbereitet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Gefährdungspotenzials werden der potenzielle Fassungsbereich (Zone I) und die potenziell engere Schutzzone (Zone II) als Vorranggebiet, die potenziell weitere Schutzzone (Zone III) als Vorbehaltsgebiet festgelegt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als WSG-Zone I und II entgegenstehen (s. auch Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (VwV-WSG) vom 14.11.1994). Demgegenüber stehen in den Vorbehaltsgebieten alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Schutzzone III, III/a oder III/b. Dieses Ziel und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind bei den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Unter Umständen können sogar vertiefende hydrogeologische Untersuchungen notwendig werden, um die Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme sicherzustellen.

Aufgabe der Regionalplanung ist es daher vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete auszuweisen. In der Tabelle 4 auf S. B 45 sind Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen benannt. Dagegen ist nicht der Altdorfer Wald mit den zahl-reichen Quellen und insbesondere den dort vorhandenen Quelfassungen I und II in Weißenbronnen im Weißenbronner Wald westlich Alttann auf Gemarkung Wolfegg als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen. Beide Quelfassungen befinden sich auf einem im Eigentum der Gemeinde Baienfurt stehenden Grundstück und werden vom Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt zur Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Baienfurt und Baindt betrieben und genutzt. Wie dem Regionalverband auch aus den Stellungnahmen im

## Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.



Zusammenhang mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe bekannt, handelt es sich hierbei um ein ergiebiges und erstklassiges Trinkwasservorkommen, mit einem Versorgungspotential für mindestens 60.000 bis 80.000 Personen. Ergänzend wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Anlässlich des südlich davon geplanten Kiesabbaus durch die Firma Mohr sowie wegen der großen Ergiebigkeit des Altdorfer Rückens für die Trinkwasserneubildung und einer in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Erweiterung des vorhandenen Wasserschutzgebiets hat der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt eine geologisch-hydrogeologische Untersuchung im Altdorfer Wald südlich der Wolfegger Ach beauftragt. Das hierzu erstellte Gutachten des Herrn Dr. H. Schad von der I.M.E.S. GmbH mit Datum vom 30.09.2019 (S-2018-01) liegt mittlerweile vor. Eine Mehrfertigung dieses Gutachtens wurde dem Regionalverband bereits am 08.10.2019 zur Verfügung gestellt. Auf die in diesem Gutachten gemachten Ausführungen wird vollinhaltlich verwiesen. Nach den durchgeführten Untersuchungen und entsprechend dem Gutachten ergeben sich folgende Ergebnisse und Schlussfolgerungen: „Der Naturraum Altdorfer Wald“ ist aufgrund seiner geologischen Genese und seiner dadurch bedingten Eigenheiten einzigartig in Deutschland. Der morphologisch höchste Moränenrücken (Waldburger Rücken) ist möglicherweise als Mittelmoräne zwischen den beiden Hauptgletscherzungen im Hochglazial des Würm zu interpretieren. Diese Struktur ist zusammen mit den östlich und westlich davon liegenden Seitenmoränen mehrerer Gletscherrückzugsstadien landschaftsprägend und einmalig in Süddeutschland. Der Waldburger Rücken ist besonders exponiert und sollte raumplanerisch ebenso wie die markanten Drumlins weiter südlich oder andere geomorphologische Strukturen besonders geschützt werden. Eine Auskiesung widerspricht den im Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe von 2003 unter Pkt. 3.3 formulierten Zielen zum Erhalt des naturräumlichen Charakters bzw. prägender Merkmale der Kulturlandschaft. Der geologische Aufbau des Untergrundes ist heterogen und in seiner Struktur komplex und daher nicht zu vergleichen mit „klassischen“ Kiesabbaugebieten wie bspw. der Leutkircher Heide, dem Aitrachtal, dem Rißtal südlich von Biberach und anderen Standorten. Die Beschreibung und Parametrisierung des Untergrundes ist im Altdorfer Wald mit erheblich mehr Unsicherheit verbunden als beispielsweise für die vor den Gletschern durch fließendes Wasser sedimentierten Schmelzwasserkiese und -sande. Daraus resultiert entsprechend eine größere Ungenauigkeit von daraus abgeleiteten Prognosen, z.B. hinsichtlich Einzugs-gebietsgrenzen oder Grundwasserfließgeschwindigkeit. Die im Rahmen

der vorliegenden Untersuchungen durch- geführten Untergundaufschlüsse erbrachten keine Hin-weise auf abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen im Bereich der Moränenwälle, allerdings liegen die Bohransatzpunkte außerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes. Insofern kann die Abbauwürdigkeit von Mittel- und Rand- moränenmaterial in Frage gestellt werden. Die Fachkompetenz des LGRB sollte in diesem Zusammenhang zu Rate gezogen werden. Die Quantifizierung des Grundwasserabstroms aus den zahlreichen Quellen südlich der Wolfegger Ach und den Quelfassungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ergab eine mittlere Schüttung von ca. 230 l/ s. Für die Festlegung des Einzugsgebietes der vom Zweckverband genutzten Quellen ist eine mittlere Quellschüttung von 157 l/s anzunehmen. Dazu ist anzumerken, dass die Quellen aufgrund der Größe des Einzugsgebietes, der Heterogenität des geologischen Aufbaus, des großen Grundwasserflurabstandes und weiterer günstiger Faktoren eine im Jahresverlauf sehr gleichmäßige Schüttung aufweisen. Dies galt selbst für das Trockenjahr 2018. Es handelt sich also um ein sowohl quantitativ wie auch qualitativ um ein einzigartiges Gebiet, welches dauerhaft erstklassiges Trinkwasser entstehen lässt. Weshalb daher dieser Bereich nicht als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im fortzuschreibenden Regionalplan festzulegen ist, ist unverständlich. Offensichtlich ist insoweit eine Vorfestlegung im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe erfolgt, der für den dortigen Bereich nunmehr ein Vorranggebiet für den Kiesabbau vorsieht. Dies obwohl im aktuell gültigen Teilregionalplan „oberflächennahe Rohstoffe 2003 für diesen Bereich ein „Ausschlussgebiet für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 festgelegt ist; insoweit eine 180°- Wende erfolgen soll, wobei weder dargelegt noch ersichtlich, wodurch diese „ Kehrtwende sachlich begründet sein soll. Der Umstand, dass diese Flächen seitens des Landes offensichtlich bereits an die Fa. Mohr zum Kiesabbau verpachtet sind, rechtfertigt diese Ausweisung nicht und lässt vielmehr umgekehrt sachfremde (weil nicht regionalplanerische) Erwägungen vermuten. Hinzukommt, dass nach den gutachterlichen Untersuchungen des Herrn Dr. Schad keine Hinweise auf abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen existieren, sondern solche aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Situation mehr als in Frage gestellt ist.

---

**II.107 4 Gemeinde Baidt**

Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Weißenbronnen soll berücksichtigt werden und der Bereich darüber hinaus als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald ausgewiesen werden. Die beiliegende Stellungnahme von Herrn Dr. Heer, bitte ich Sie diesbezüglich zu beachten.

Bild siehe pdf!

Anlagen: (siehe pdf)

Sitzungsvorlage GR-05.11 .2019 Stellungnahme Wasserschutzgebiet, RA Dr. Heer

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

---

**II.159 2 Gemeinde Vogt**

Für den zum Rohstoffabbau vorgesehenen Standort bei Grund wird aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Bereiches beantragt, in diesem Bereich eine Fläche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen oder diesen Bereich anderweitig unter Schutz zu stellen (Landschaft und Natur) oder als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen wie der benachbarte Bereich.

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von Wäldern.

Betreffend Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Zudem ist ein großer Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. In diesen Waldstrukturen kann der Kiesabbau durch Bereitstellung von Pionierstandorten Sekundärhabitats anbieten, die als artenreiche Trittsteine für den Biotopverbund im Rahmen einer dynamischen Nutzung mit speziellen Biotopen auf Zeit etabliert werden können. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

**II.163 2 Gemeinde Wolfegg**

2. Für den zum Rohstoffabbau vorgesehenen Standort bei Grund wird aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Bereiches beantragt, eine Fläche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen oder diesen Bereich anderweitig unter Schutz zu stellen (Landschaft und Natur) oder als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen.

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Betreffend Ausweisung der Fläche zur Sicherung von Wasservorkommen: Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende



Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.  
Betreffend Ausweisung der Fläche als VRG für Naturschutz und Landschaftspflege oder VRG für besondere Waldfunktionen: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen

planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von Wäldern. Betreffend Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Zudem ist ein großer Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen randlich in den Altdorfer Wald ein. Es wurden bewusst Flächen ausgewählt, die von der waldbaulichen Struktur her nicht besonders hochwertig sind. In diesen Waldstrukturen kann der Kiesabbau durch Bereitstellung von Pionierstandorten Sekundärhabitats anbieten, die als artenreiche Trittsteine für den Biotopverbund im Rahmen einer dynamischen Nutzung mit speziellen Biotopen auf Zeit etabliert werden können. Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Dadurch wird die (Nah-)erholungsfunktion des Altdorfer Waldes weitestgehend erhalten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.  
Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

---

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

---

<b>II.172 6</b>	<b>Stadt Isny</b> b) Das mit Verordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 25.05.2010, in Kraft getreten am 19.06.2010, rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassung „Quellfassung Lengertshofen“ ist im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans nicht enthalten. Zum Schutz des dortigen Grundwasservorkommens wird beantragt, das betreffende Einzugsgebiet als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.	<b>keine Berücksichtigung der Anregung</b> Das Ziel des Plansatzes 3.3.1 ist es nicht bestehende Wasserschutzgebiete zusätzlich zu schützen, sondern potenzielle neue, noch nicht erschlossene Grundwasservorkommen zu sichern. Bestehende Wasserschutzgebiete sind rechtlich bereits ausreichend geschützt. Die aktuelle Kulisse der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen wurde nach Beratung mit den unteren und den oberen Wasserbehörden abschließend festgestellt. Aus Sicht des Regionalverbandes ergibt sich kein Änderungsbedarf.
<b>II.172 7</b>	<b>Stadt Isny</b> 4. Großholzleute: a) Das zwischenzeitlich auf baden-württembergischer Seite rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiet „Argen-Ach-Rinne ist im Fortschreibungsentwurf nicht enthalten. Es wird angeregt, für dieses Wasserschutzgebiet ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen.	<b>keine Berücksichtigung der Anregung</b> Das Ziel des Plansatzes 3.3.1 ist es nicht bestehende Wasserschutzgebiete zusätzlich zu schützen, sondern potenzielle neue, noch nicht erschlossene Grundwasservorkommen zu sichern. Bestehende Wasserschutzgebiete sind rechtlich bereits ausreichend geschützt. Die aktuelle Kulisse der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen wurde nach Beratung mit den unteren und den oberen Wasserbehörden abschließend festgestellt. Aus Sicht des Regionalverbandes ergibt sich kein Änderungsbedarf.
<b>II.172 10</b>	<b>Stadt Isny</b> 6. Rohrdorf: a) Das rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiet „Aigeltshofen“ ist im Fortschreibungsentwurf ebenfalls nicht enthalten. Es wird auch hier angeregt, für dieses Wasserschutzgebiet ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen.	<b>keine Berücksichtigung der Anregung</b> Das Ziel des Plansatzes 3.3.1 ist es nicht bestehende Wasserschutzgebiete zusätzlich zu schützen, sondern potenzielle neue, noch nicht erschlossene Grundwasservorkommen zu sichern. Bestehende Wasserschutzgebiete sind rechtlich bereits ausreichend geschützt. Die aktuelle Kulisse der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen wurde nach Beratung mit den unteren und den oberen Wasserbehörden abschließend festgestellt. Aus Sicht des Regionalverbandes ergibt sich kein Änderungsbedarf.

---

---

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

---

**II.178 7 Stadt Pfullendorf**

5) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Wasserschutz  
Mit den im Entwurf vorgesehenen Festlegungen kann die Stadt gut leben. Hier ergibt sich somit kein Änderungsbedarf. Wir bitten, die dargestellten Änderungsvorschläge in die Fortschreibung des Regionalplanes aufzunehmen.  
Anlagen siehe pdf

---

**Kenntnisnahme**

---

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

---

**II.185 58 Stadt Wangen**

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen  
Unsere Stellungnahme zur vorgezogenen Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben hat verdeutlicht, dass uns der Abbau von Rohstoffen wichtig ist, der Sicherung von Wasservorkommen wird allerdings deutlich der Vorrang gegeben.

---

**Kenntnisnahme**

---

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**

---

**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

---

**II.300 38 Landratsamt Bodenseekreis****331-435-100** III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

## 1. Grundwasser

a. Die Untere Wasserbehörde beabsichtigt das Wasservorkommen im Bereich der Ailinger Rinne für die Nutzung zur Trinkwasserversorgung zu schützen. Das Vorkommen ist so ergiebig, dass es ein wesentliches Standbein der Versorgung mit Trinkwasser sein kann. Wir bitten deshalb um Darstellung im Regionalplan als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet. Die Abgrenzung des Gebietes liegt dem Regionalverband vor.

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Auf die Ausweisung des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen „Ailinger Rinne“ wird verzichtet, weil die dafür notwendige Abgrenzung bestehende bauplanungsrechtliche Festlegungen des Flächennutzungsplans (Mischgebiet, Gewerbegebiet) überlagert und dem mit der Stadt Friedrichshafen vereinbarten Entwicklungsspielraum der Grünzugabgrenzung im Bereich Ailingen-Unterlottenweiler widerspricht.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

---

---

**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

---

**II.302 2 Landratsamt Sigmaringen**

Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche  
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Der Fortschreibung des Regionalplans  
Bodensee-Oberschwaben wird unter Beachtung folgender Auflagen und  
Hinweise zugestimmt.

Wasserrecht

1. Grundwasserschutz Die Signaturen für Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete  
sind sehr ähnlich und deshalb in den Plänen schwer zu unterscheiden. Nach  
Möglichkeit sollte dies noch abgeändert werden (z. B. Umrandung der  
Vorranggebiete).

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Signaturen sind in der  
Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die  
Aufstellung der Regionalpläne in Anhang 2 als Planzeichen verbindlich  
vorgegeben. Eine Änderung entsprechend der Anregung ist daher nicht möglich.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

---

**II.801 62 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.**  
Altdorfer Wald  
Der Waldburger Rücken im Altdorfer Wald sollte als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen werden. Einen Abgrenzungsvorschlag findet sich im Gutachten von Hydrogeologe Hermann Schad.

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“



Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

**II.801 61 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.**  
Vorranggebiete für die Sicherung von Wasservorkommen  
Salemer Tal  
Das Gebiet des Salemer Tales zwischen dem Brunnen „Wiesweg“, zwischen

**keine Berücksichtigung der Anregung**  
Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und

## AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Bermatingen und Ahausen gelegen, und Salem-Neufrach soll als „Vorbehaltsgebiet zu Sicherung von Grundwasservorkommen“ ausgewiesen werden.

Begründung:

Das Trinkwasser für Bermatingen, Ahausen und Ittendorf wird im Wesentlichen aus dem Grundwasserbrunnen „Wiesweg“ entnommen. Das Grundwasser strömt aus nordwestlicher Richtung im Kieskörper des Salemer Tales dem Brunnen zu. Um die Trinkwasserversorgung von Bermatingen usw. langfristig zu sichern, ist das genannte Gebiet als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.

## Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan wird immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung, vollzogen.

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Ebenso wurden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

Das Gebiet Bermatingen-Wiesweg ist bereits fachtechnisch abgegrenzt und somit rechtlich gesichert. Da im Regionalplan stets eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausgewiesen wird, erfolgt keine zusätzliche Ausweisung des in der Anregung genannten Bereichs als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen im Regionalplan.

Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

**III.025 1 Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental**

Wir nehmen Bezug auf unsere Anregung 111.025 435-189 im ersten Beteiligungsverfahren (Stand der Abwägung vom 12.07.2019). Im Bereich des Versorgungsgebietes des ZWUS sind mehrere Vorranggebiete zur baulichen Entwicklung vorgesehen (z. B. Gewerbe im Bereich Tett nang-Bürgermoos und Meckenbeuren-Ehrlosen). Hinzu kommen möglicherweise derzeit diskutierte Wohnbauschwerpunkte, z. B. in Meckenbeuren. Ein Mehrbedarf an Trinkwasser ist aus unserer Sicht aus dieser prosperierenden Entwicklung abzuleiten. Umso mehr ist uns wichtig, dass zum Schutz der Grundwasservorkommen Argendelta, Bierkeller und Tett nanger Wald das von Ihnen erwähnte Grundwassermonitoring von fachlicher Seite begleitet und lückenlos durchgeführt wird. Wir sehen nach wie vor einen erheblichen Zielkonflikt zwischen dem avisierten, langfristigen Kiesabbau in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet Zone III einerseits und einem aus den geschilderten Gründen erhöhten Trinkwasserbedarf andererseits.

Das LGRB stellt fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz im Allgemeinen und bei Annahme einer Wasserschutzgebietszone III im Speziellen darf es keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Abbau geben. Die Anwendung der Annahme einer WSG-Zone III bedingt vertiefte Untersuchungen, die im bau- und naturschutzrechtlichen Verfahren entsprechend fachlich abgearbeitet werden müssen. Dies kann aber auf Grund des Planungsmaßstabes nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Trockenabbau von Rohstoffen in der Weiteren Schutzzone möglich und in der Regel genehmigungsfähig ist. Damit ist auf dieser Ebene der Planung auch weiterhin kein Ausschluss ersichtlich. Auf die Leitfäden „Steinbruchbetriebe aus Sicht der Wasserwirtschaft“ (UM BW, 1984) und „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (2004) sowie die LGRB Informationen 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ wird verwiesen.

Für die Ausweisung weiterer Gebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

**III.034 1 Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt**

Der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt, Markplatz 1, 88255 Baienfurt hat uns in dieser Angelegenheit Mandat erteilt. Namens und in Vollmacht des Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wird zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplans wie folgt Stellung genommen: Mit dem Regionalplan sollen auch Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen neu festgelegt werden (vgl. PS 3.3). Entsprechend heißt es in der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.07.2018) auf S. 23 wie folgt: "3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

**3.3.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele**

G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

Z (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

**3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**

Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen.

Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.

**3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**

G (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

G (2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

In der Begründung heißt es hierzu auf S. 844 ff. wie folgt:

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zu PS 3.3.0 Gem. PS 4.3. 1

**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

## AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) ist in allen Teilräumen des Landes (...) eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften. Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.

Weiterhin wird in PS 4.3.2 des LEP 2002 ausgeführt:

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern. Für die Region Bodensee-Oberschwaben besteht damit der Auftrag, nutzungswürdige Grundwasservorkommen der Region nicht nur für den eigenen regionalen, sondern auch für den landesweiten Bedarf planerisch zu sichern. Zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sollen daher weitere Grundwasser - vorkommen als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festgelegt werden. Seit der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1996 sind die meisten der seinerzeit ausgewiesenen Sicherungsgebiete zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete fachrechtlich festgesetzt worden. Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung erfolgt daher im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen. Dabei sollen vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Gemeinsam mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie den Unteren und der Höheren Wasserbehörde wurden besonders geeignete Gebiete ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet.

Diese in Tab. 4 aufgelisteten und beschriebenen Gebiete bilden die Grundlage für die in den Plansätzen 3.3. 1 und 3.3.2 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

zu PS 3.3.1 und PS 3.3.2

Mit der Ausweisung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll die spätere Trinkwassernutzung der in Tab. 4 aufgeführten Grundwasservorkommen sichergestellt und ihre fachrechtliche Festsetzung vorbereitet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Gefährdungspotenzials werden der potenzielle Fassungsbereich (Zone 1) und die potenziell engere Schutzzone (Zone II) als Vorranggebiet, die potenziell weitere Schutzzone (Zone

## Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

III) als Vorbehaltsgebiet festgelegt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als WSG-Zone I und II entgegenstehen (s. auch Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (VwV-WSG) vom 14. 11. 1994).

Demgegenüber stehen in den Vorbehaltsgebieten alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Schutzzone III, IIIa oder IIIb. Dieses Ziel und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind bei den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Unter Umständen können so- gar vertiefende hydrogeologische Untersuchungen notwendig werden, um die Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme sicherzustellen."

Aufgabe der Regionalplanung ist es daher vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete auszuweisen.

In der Tabelle 4 auf S. B 45 sind Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen benannt. Dagegen ist nicht der Altdorfer Wald mit den zahlreichen Quellen und insbesondere den dort vorhandenen Quellfassungen I und II in Weißenbronnen im Weißenbronner Wald westlich Alttann auf Gemarkung Wolfegg als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen. Beide Quellfassungen befinden sich auf einem im Eigentum der Gemeinde Baienfurt stehenden Grundstück und werden vom Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt zur Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Baienfurt und Baindt betrieben und genutzt.

Wie dem Regionalverband auch aus den Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe bekannt, handelt es sich hierbei um ein ergiebiges und erstklassiges Trinkwasservorkommen, mit einem Versorgungspotential für mindestens 60.000 bis 80.000 Personen.

Anlässlich des südlich davon geplanten Kiesabbaus durch die Firma Mohr sowie wegen der großen Ergiebigkeit des Altdorfer Rückens für die Trinkwasserneubildung und einer in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Erweiterung des vorhandenen Wasserschutzgebiets hat der Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt eine geologisch-hydrogeologische Untersuchung im Altdorfer Wald südlich der Wolfegger Ach beauftragt. Das hierzu erstellte Gutachten des Herrn Dr. H. Schad von der I.M.E.S. GmbH mit Datum vom 30.09.2019 (S-2018-01) liegt mittlerweile vor. Eine Mehrfertigung dieses Gutachtens wurde dem Regionalverband seitens der Gemeinde Baienfurt bereits am 08.10.2019 zur Verfügung gestellt. Auf die in diesem Gutachten gemachten Ausführungen wird vollinhaltlich verwiesen. Nach

den durchgeführten Untersuchungen und entsprechend dem Gutachten ergeben sich folgende Ergebnisse und Schlussfolgerungen:

„Der Naturraum Altdorfer Wald ist aufgrund seiner geologischen Genese und seiner dadurch bedingten Eigenheiten einzigartig in Deutschland. Der morphologisch höchste Moränenrücken (Waldburger Rücken) ist möglicherweise als Mittelmoräne zwischen den beiden Hauptgletscherzungen im Hochglazial des Würm zu interpretieren. Diese Struktur ist zusammen mit den östlich und westlich davon liegenden Seitenmoränen mehrerer Gletscherrückzugsstadien landschaftsprägend und einmalig in Süddeutschland. Der Waldburger Rücken ist besonders exponiert und sollte raumplanerisch ebenso wie die markanten Drumlins weiter südlich oder andere geomorphologische Strukturen besonders geschützt werden. Eine Auskiesung widerspricht den im Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe von 2003 unter Pkt. 3.3 formulierten Zielen zum Erhalt des naturräumlichen Charakters bzw. prägender Merkmale der Kulturlandschaft. Der geologische Aufbau des Untergrundes ist heterogen und in seiner Struktur komplex und daher nicht zu vergleichen mit „klassischen Kiesabbaugebieten wie bspw. der Leutkircher Heide, dem Aitrachtal, dem Rißtal südlich von Biberach und anderen Standorten. Die Beschreibung und Parametrisierung des Untergrundes ist im Altdorfer Wald mit erheblich mehr Unsicherheit verbunden als beispielsweise für die vor den Gletschern durch fließendes Wasser sedimentierten Schmelzwasserkiese und -sande. Daraus resultiert entsprechend eine größere Ungenauigkeit von daraus abgeleiteten Prognosen, z.B. hinsichtlich Einzugsgebietsgrenzen oder Grundwasserfließgeschwindigkeit. Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen durchgeführten Untergrundaufschlüsse erbrachten keine Hinweise auf abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen im Bereich der Moränenwälle, allerdings liegen die Bohransatzpunkte außerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes. Insofern kann die Abbauwürdigkeit von Mittel- und Randmoränenmaterial in Frage gestellt werden. Die Fachkompetenz des LGRB sollte in diesem Zusammenhang zu Rate gezogen werden. Die Quantifizierung des Grundwasserabstroms aus den zahlreichen Quellen südlich der Wolfegger Ach und den Quelfassungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt ergab eine mittlere Schüttung von ca. 230 l/s. Für die Festlegung des Einzugsgebietes der vom Zweckverband genutzten Quellen ist eine mittlere Quellschüttung von 157 l/s anzunehmen. Dazu ist anzumerken, dass die Quellen aufgrund der Größe des Einzugsgebietes, der Heterogenität des geologischen Aufbaus, des großen Grundwasserflurabstandes und weiterer günstiger Faktoren eine im Jahresverlauf sehr gleichmäßige Schüttung aufweisen. Dies galt selbst für das

Trockenjahr 2018."

Es handelt sich also um ein sowohl quantitativ wie auch qualitativ um ein einzigartiges Gebiet, welches dauerhaft erstklassiges Trinkwasser entstehen lässt. Weshalb daher dieser Bereich nicht als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im fortzuschreibenden Regionalplan festzulegen ist, ist unverständlich. Offensichtlich ist insoweit eine Vorfestlegung im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe erfolgt, der für den dortigen Bereich nunmehr ein Vorranggebiet für den Kiesabbau vorsieht. Dies obwohl im aktuell gültigen Teilregionalplan „oberflächennahe Rohstoffe 2003“ für diesen Bereich ein „Ausschlussgebiet“ für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 festgelegt ist; insoweit eine 180°-Wende erfolgen soll, wobei weder dargelegt noch ersichtlich, wodurch diese „Kehrtwende sachlich begründet sein soll. Der Umstand, dass diese Flächen seitens des Landes offensichtlich an die Fa. Mohr zum Kiesabbau verpachtet sind, rechtfertigt diese Ausweisung nicht und lässt vielmehr umgekehrt sachfremde (weil nicht regionalplanerische) Erwägungen vermuten.

---

**III.034 3 Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt**

Es wird beantragt und gebeten, die Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baindt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Altdorfer Wald auszuweisen.

**Kenntnisnahme**

Betreffend der Ausweisung eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen wird auf obige Ausführungen verwiesen. (III.034, Nr. 1)

---